



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-1980

24.03.1980 - Drucksache 10/133

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

**Kleine Anfrage** der Fraktion der FDP vom 22. Februar 1980

**Situation der Amtsvormünder und jugendlicher Mündel**

Wir fragen den Senat:

1. Wieviel Jugendliche in Bremen standen am 31. Dezember 1979 unter Amtsvormundschaft?
2. Wieviel Bedienstete des Bremer Jugendamtes nehmen diese Aufgabe wahr?
3. Sind diese Bediensteten ausschließlich mit dieser Aufgabe betraut oder versehen sie daneben noch andere Aufgaben im Rahmen der Geschäftsverteilung? Wenn ja, welche?
4. Sind die Amtsvormünder und der Senat der Auffassung, daß die jugendlichen Mündel im Hinblick auf ihre nicht selten familiären und sozialen Defizite ausreichend persönlich betreut werden können?
5. Für wieviel Jugendliche in Bremen war am 31. Dezember 1979 (über Ziffer 1 hinaus) ein privater Vormund bestellt worden? Nach welchen Kriterien werden diese privaten Vormünder ausgewählt?

Gisela Hüller, Lahmann und Fraktion der FDP

D a z u

**Antwort des Senats** vom 24. März 1980

**Zu 1:**

In Bremen standen am 31. Dezember 1979 1007 Minderjährige unter Amtsvormundschaft (Jugendamt Bremen 666 Mündel, Jugendamt Bremerhaven 341 Mündel).

**Zu 2:**

Die Aufgaben gemäß § 37 JWG werden von 34 Bediensteten der Jugendämter wahrgenommen; hiervon sind 8 Mitarbeiter (6 Jugendamt Bremen, 2 Jugendamt Bremerhaven) als Amtsvormund/Amtspfleger bestellt.

**Zu 3:**

Im Rahmen der Geschäftsverteilung haben die Amtsvormünder/Amtspfleger außer der Amtsvormundschaft Aufgaben der Amtspflegschaft wahrzunehmen (in Bremen 4781 Amtspflegschaften). In diesem Zusammenhang werden auch Fragen der Vormundschafts- und Familiengerichte bearbeitet. Die Jugendämter Bremen und Bremerhaven nehmen auch die Aufgaben der Amtsbeistandsschaften und in Bremerhaven der Sorgerechtpflegschaften wahr.

Die in der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft tätigen Mitarbeiter werden im Rahmen des § 51 JWG (Beratung und Unterstützung des sorgeberechtigten Elternteils) tätig.

**Zu 4:**

Im Hinblick auf den rechtlichen, insbesondere unterhaltsrechtlichen Schwerpunkt ihrer Aufgaben haben die Amtsvormünder nur begrenzte Möglichkeiten zur persönlichen Betreuung ihrer Mündel. Soweit aufgrund familiärer und sozialer Defizite ein Bedarf erkennbar wird, werden die regionalen Sozialdienste der Familienfürsorge, -hilfe bzw. Erziehungshilfe die Betreuung der Mündel übernehmen.

**Zu 5:**

Zum 31. Dezember 1979 gab es für 211 Minderjährige (Bremen 126, Bremerhaven 85) eine Einzelvormundschaft.

Grundsätzlich werden als Vormünder Personen aus dem Kreis der Verwandten und Bekannten ausgewählt, die gewillt und in der Lage sind, diese Aufgaben zu übernehmen. In den anderen Fällen wird nach Lage des Einzelfalles versucht, einen geeigneten Vormund zu gewinnen. Hierbei werden insbesondere Personen gesucht, die in der Lage sind, sozialen und familiären Defiziten des Mündels zu begegnen.

Sind bei Mündeln wesentliche Vermögenswerte vorhanden, erscheint oftmals die Gewinnung von Juristen, Steuerberatern, Bankfachleuten als Vormund günstig.